

BEBAUUNGSPLAN NR.9 "Meinerke"

- Vereinfachte 18. Änderung -

Festsetzungen

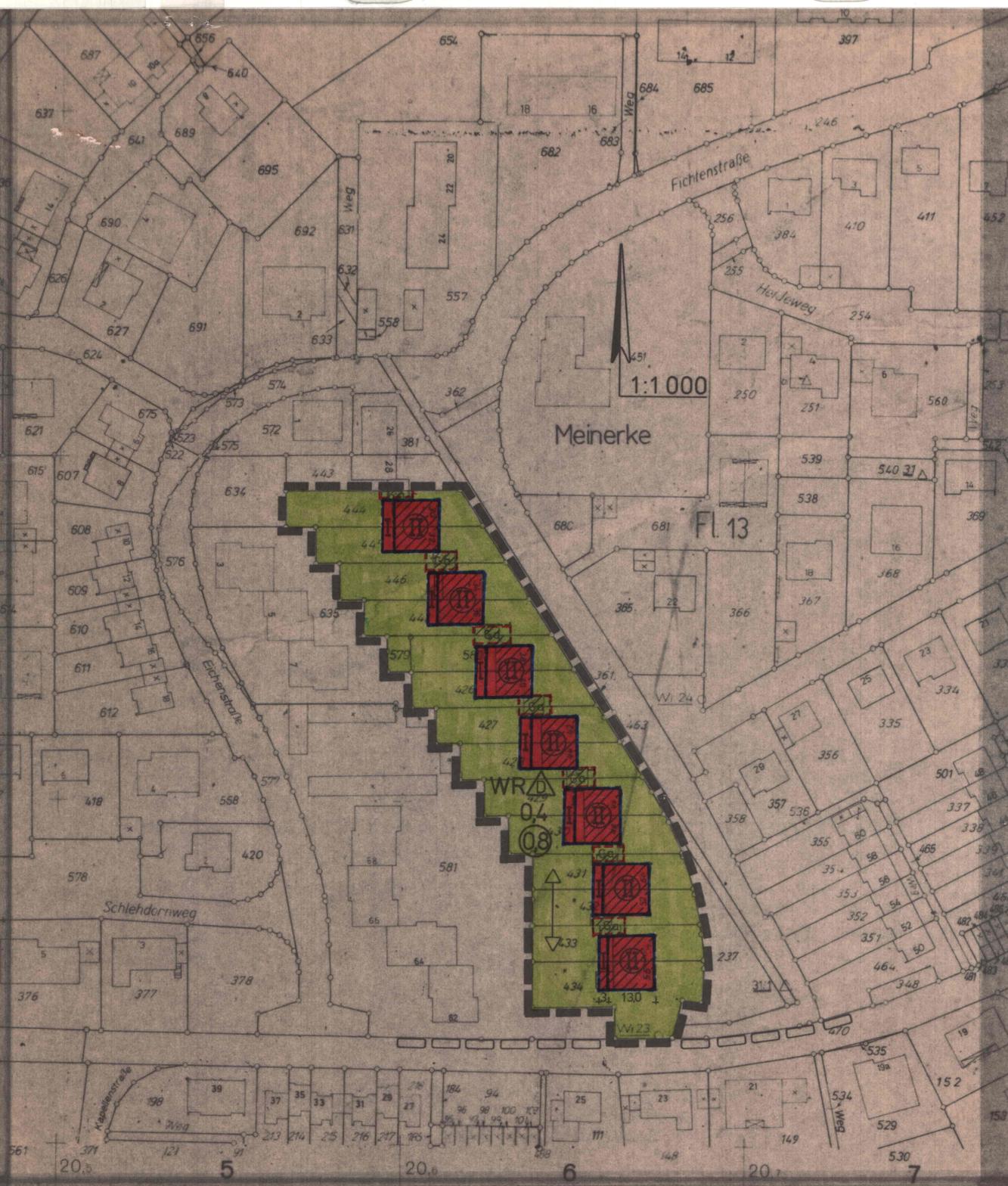
— — — — —	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
WR	REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAUNVO
△	OFFENE BAUWEISE - NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTMASS
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND (Ausnahme siehe unten)
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
— — — — —	BAUGRENZE
■	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
↔	HAUPTFIRSTRICHTUNG - ZWINGEND
Ga	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR GARAGEN

Innerhalb der zwingend II-geschossig bebaubaren Grundstücksflächen müssen Gebäude ein zweiseitig geneigtes Dach mit einer Neigung von 25° aufweisen.

Innerhalb der I-geschossig bebaubaren Grundstücksflächen dürfen Anbauten abweichend vom Hauptgebäude einseitig geneigte Dächer mit einer Neigung von max. 25° oder Flachdächer aufweisen.

Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB:

Die bauliche Erweiterung bestehender Wohnhäuser im Änderungsbereich, welche die zwingend II-geschossig zu überbauende Grundstücksfläche nicht in der gesamten Tiefe ausschöpfen, kann insgesamt (auch innerhalb der vorgenannten überbaubaren Grundstücksfläche) in eingeschossiger Bauweise ausgeführt werden, wenn durch öffentlich-rechtliche Verpflichtung entsprechend dem jeweils geltenden Landesbaurecht (Baulast) sichergestellt ist, daß bei der baulichen Erweiterung aneinandergrenzender Doppelhaushälften in gleicher Weise verfahren wird. Im Falle einer solchen Ausnahme gelten die Festsetzungen zur Dachform und -neigung für I-geschossige Bauweise.



Rechtsgrundlagen

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 141)
- §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauserleichterungsgesetz - WoBauEr1G -) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I. S. 926) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung* (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132) * der Grundstücke
- § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauONW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 432/SGV NW 232)
- § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) in der Fassung der 7. Änderung vom 28. Februar 1986

Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.

Wickede, den 22. Nov. 1991



(Signature)

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 09. Juli 1991 beschlossen worden.



(Signature)
Bürgermeister
(Koenig)

(Signature)
Ratsmitglied
(Deising)

(Signature)
Schriftführer
(Schwarzkopf)

Zu dieser vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01. August 1991 bis 31. August 1991 einschließlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wickede (Ruhr), den 02. September 1991

(Signature)
Gemeindedirektor
(Haarmann)



Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 19./20. u. 21. Oktober 1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung und die dazugehörige Begründung liegen während der Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Wickede (Ruhr), den 24. Oktober 1991

(Signature)
Gemeindedirektor
(Haarmann)



Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 1991 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.



(Signature)
Bürgermeister
(Koenig)

(Signature)
Ratsmitglied
(L. Arndt)

(Signature)
Schriftführer
(Schwarzkopf)